



Beitragsordnung des TV Unterwallenstadt von 1900 e.V.

(Zuletzt geändert durch Beschluss des Gesamtvorstandes vom 29. Mai 2013)

§ 1 Allgemeine Bedingungen

Diese Beitragsordnung regelt Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird dadurch nicht beeinträchtigt. Nach § 24 der Vereinssatzung ist der Gesamtvorstand ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 2 Grundlegende Bestimmungen

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, jährlich den festgesetzten Vereinsbeitrag fristgemäß zu entrichten.
2. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
3. Für die Zustellung von Mahnungen und Mitteilungen ist jeweils die Absendung an die letzte bekannte Adresse möglich.

§ 3 Beitragswesen

1. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung
2. Beitragsanpassungen werden jeweils zum Beginn des auf die Entscheidung folgenden Geschäftsjahres (1. Januar) wirksam.
3. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

§ 4 Beitragserhebung

1. Der Vereinsbeitrag wird in zwei Alterstufen erhoben: Kinder und Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) und Erwachsene. Jugendliche, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ab dem Folgejahr als Erwachsene eingestuft. Eine eventuelle bestehende Familienmitgliedschaft erlischt in diesem Falle (Ausnahmen siehe § 6 der Verordnung)
2. Gehören mindestens drei Mitglieder einer Familie dem Verein an, kann der Familienbeitrag gewährt werden. Mindestens ein Mitglied muss dabei über 18 Jahre alt sein (Erwachsenenbeitrag), höchstens zwei Familienmitglieder dürfen älter als 18 Jahre sein.
3. Der Vereinsbeitrag wird im **SEPA-Lastschriftverfahren** eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu er-

teilen sowie für ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID und der Mandatsreferenz (interne Vereinsmitgliedsnummer) jährlich zum 01. Februar eingezogen. Die Einzugsermächtigung wird mit dem Vereinsbeitritt wirksam und endet bei Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste. Bei Zahlungsverzug wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Verein behält es sich vor, durch Verschulden des Mitglieds anfallende Gebühren (z.B. Rückbuchungsgebühren) dem Mitglied bei der nächsten fälligen Zahlung in Rechnung zu stellen.

4. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Verein behält es sich vor, durch Verschulden des Mitglieds anfallende Gebühren (z.B. Rückbuchungsgebühren) dem Mitglied bei der nächsten fälligen Zahlung in Rechnung zu stellen bzw. abzubuchen.

§ 5 Eintritte, Austritte, Änderungen

1. Ein- und Austrittserklärungen, die Einrichtung von Einzugsermächtigungen sowie Mitteilungen über Änderungen von Bankverbindungen bedürfen der Schriftform. Bei Vereineintritt nach dem 30.03. des Jahres sind 9 Monatsbeiträge, nach dem 30. Juni 6 Monatsbeiträge und nach dem 30.09. 3 Monatsbeiträge zu entrichten.
2. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei der Vorstandschaft bis zum 15. Dezember eingegangen sein.

§ 6 Beitragsbefreiung- oder Ermäßigungen

1. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe bzw. Beitragsbefreiung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung und Prüfung. Beitragsermäßigungen und Beitragsbefreiungen können Wehrdienstleistenden, Zivildienstleistenden, Schülern, Studenten und auch Arbeitslosen gewährt werden.
2. Ehrenmitglieder sind ab dem auf die Ernennung folgenden Beitragsjahr beitragsfrei.

§ 8 Klausel

Falls einzelne Bestimmungen der Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am 01.02.2007 in Kraft. Sie wurde durch den Gesamtvorstand am 25.01.2007 beschlossen.

gez. Manfred Robisch

.....

(1. Vorsitzender)

gez. Stefan Lips

.....

(Schriftführer)